

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hennig (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ferienjobs für Schüler

Die **Kleine Anfrage 703** vom 7. Juli 2010 hat folgenden Wortlaut:

Gegen Ende des Sommers 2009 erregten mehrere Fälle Aufmerksamkeit, in denen Schüler, deren Eltern zu den Empfängern von Hartz-IV-Leistungen gehören, das bei Ferienjobs erarbeitete Geld nach ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise abzuliefern hatten. Eine solche Ungleichbehandlung mit Jugendlichen, deren Eltern keine Hartz-IV-Empfänger sind, wurde parteiübergreifend gerügt. Unter anderem in einer dem Thema gewidmeten Fernsehsendung "Hart aber fair" zeigten sich verantwortliche Bundespolitiker überrascht und versprachen, dafür zu sorgen, dass Entgelte für Ferienarbeit von Schülern nicht länger auf das Familieneinkommen angerechnet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass sich die Tätigkeit von Jugendlichen aus Hartz-IV-Familien in den Ferien für die betreffenden Schüler nicht oder weniger bezahlt macht als für Jugendliche, deren Eltern nicht auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen sind?
2. Hat die Bundesregierung oder eine der Fraktionen im Bundestag nach Kenntnis der Landesregierung nach den Diskussionen des Sommers 2009 einen Vorstoß unternommen, um die Ferieneinkommen von Schülern aus der Erfassung der Einkommen von Hartz-IV-Empfängern und ihren Familien auszunehmen? Wenn es solche Versuche gab, wie endeten diese?
3. Steht aus Sicht der Landesregierung eine befriedigende Lösung des Problems noch aus, oder nicht, und wie begründet die Landesregierung diese ihre Auffassung?
4. Für den Fall, dass die Landesregierung noch Handlungsbedarf sieht: Will die Landesregierung in dieser Sache selbst über den Bundesrat tätig werden, und wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. August 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In § 11 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist geregelt, welche Einkommen bei der Berechnung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen sind. Ergänzend hierzu wird auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 SGB II das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche weitere Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist.

In der Fassung der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) vom 4. Mai 2010 gültig ab 1. Juni 2010 ist in § 1 Abs. 4 nunmehr geregelt, wie Einnahmen aus "Ferienjobs" zu behandeln sind. Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind danach Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese 1 200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten.

Zu 2.:

Die Fraktion DIE LINKE hatte mit Antrag vom 25. November 2009, Bundestagsdrucksache 17/76, und die Fraktion der SPD hatte mit Antrag vom 26. Januar 2010, Bundestagsdrucksache 17/254, die Bundesregierung im Bundestag aufgefordert, eine gesetzliche Änderung zur Anrechnung des Einkommens aus der Tätigkeit in "Ferienjobs" vorzunehmen. Die Anträge wurden im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales abgelehnt (Bundestagsdrucksache 17/841).

Zu 3.:

Die Entwicklung der bundesrechtlichen Regelungen zur Einkommensanrechnung wird weiterhin beobachtet. Unser Ziel ist Gerechtigkeit für den betroffenen Personenkreis. Unter dieser Maßgabe kann das Thema gegebenenfalls auch wieder aufgegriffen werden.

Zu 4.:

siehe Antwort zu Frage 3

In Vertretung

Staschewski
Staatssekretär